

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Freitag, den 15. Juni 1894.

† Tilgungsdarlehen.

Im Januar haben wir darauf hingewiesen, daß der Minister des Innern — unterm 19. Dezember 1893 — eine Verfügung erlassen hatte, in welcher den Sparkassen für die hypothekarische Anlegung ihrer Bestände die Form von Amortisationshypotheken mit dem Ziele einer allmählichen Schuldentlastung des Grundbesitzes empfohlen wurde. Der Landwirtschaftsminister hat nunmehr unterm 7. Juni an sämtliche landwirthschaftlichen Zentral- und Provinzialvereine einen Erlaß gerichtet, worin die Vorstände ersucht werden, das Interesse ihrer Vereinsmitglieder für diesen Gegenstand anzuregen und binnen Jahresfrist zu berichten, was auf diesem Gebiete geschehen ist und welche Erfolge dabei erzielt sind.

Die Bedeutung, welche in Preußen die Sparkassen als Quelle des Realkredits haben, erhellt daraus, daß nach einer im vorigen Jahre veröffentlichten Uebersicht sich die Gesamtanlage der Sparkassen in Hypotheken auf 1 986 Millionen Mark belief; das ist etwas mehr, als der Geschäftsumlauf der preußischen Landschaften beträgt. Davon entfiel auf ländliche Hypotheken der Betrag von 951 Millionen Mark und nach Abzug des Hypothekenbesitzes der Vereins- und Privatparkassen auf die öffentlichen noch der Betrag von 838 Millionen Mark. Daß diese erheblichen Summen dem kreditbedürftigen Grundbesitz thunlichst auch in einer Form zugeführt werden, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen desselben entspricht, erscheint daher in hohem Maße bedeutsam.

In der vorerwähnten Verfügung des Ministers des Innern war insbesondere darauf hingewiesen, daß es zulässig sei, für Amortisationsdarlehen einen geringern Zinsfuß festzusetzen als für gewöhnliche Hypothekendarlehen, um die Gesamtbelastung des Schuldners in mäßigen Grenzen zu halten; und daß dem Schuldner unter gewissen Einschränkungen gestattet werden könne, auf sein angesammeltes Amortisationsguthaben zurückzugreifen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch dem Schuldner im Falle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses der Kredit der Sparkasse zugänglich gemacht wird, ohne daß es der Beibringung weiterer Sicherheiten und Bürgschaften bedarf.

Der Kredit der Sparkassen kann allerdings nach der Einrichtung und Hauptaufgabe dieser Institute dem schuldnereischen Grundbesitz einen wesentlichen Vortheil nicht gewähren, der mit den eigentlichen Grundkreditinstituten (Landschaften, Landes-Kreditkassen u. s. w.) verbunden ist: nämlich den Vortheil der Unkündbarkeit des Darlehens. Auch der z. B. bei der Haupt-Sparkasse des Markgrafenthums Niederlausitz schon jetzt geltende Grundsatz, daß bei eintretendem Geldbedarf der Sparkassen zunächst die Hypotheken ohne Amortisation gekündigt werden, gewährt zwar eine gewisse thatsächliche, aber keine rechtliche Sicherheit gegen die Möglichkeit einer Kündigung.

Vom Standpunkt des Grundbesitzes verdient somit der landwirthschaftliche Kredit vor dem durch die Sparkassen vermittelten unzweifelhaft den Vorzug. Darum weist auch die Verfügung des Ministers des Innern darauf hin, daß es nicht Aufgabe der öffentlichen Sparkassen sein könne, mit den bestehenden Grundkreditinstituten in Wettbewerb zu treten. Unbeschadet dessen beweist die bedeutende Inanspruchnahme der Sparkassen für den Realkredit, daß das vorhandene Bedürfnis in den bestehenden Grundkreditinstituten nur zum Theil befriedigt wird. Namentlich ist in verschiedenen Gegenden der bäuerliche Besitz in hohem Maße bei den Sparkassenhypotheken betheilig. Das Bestreben, diese Hypotheken in Amortisationshypotheken umzuwandeln, verdient daher alle Unterstützung der landwirthschaftlichen Kreise. Es wird sich einmal darum handeln, daß die in den Sparkassenverwaltungen thätigen Landwirthe die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Satzungen, soweit solche Bestimmungen bisher nicht vorgesehen sind, betreiben, sowie darauf hinwirken, daß diese Bestimmungen dem

Zwecke entsprechend gehandhabt werden; und ferner darum, daß die ländliche, besonders die bäuerliche Bevölkerung von der Möglichkeit, Tilgungsdarlehen aufzunehmen, möglichst allgemein Gebrauch macht.

Das Anerbenrecht.

II.

(Schlußartikel.)

Das in verschiedenen Provinzen Preußens (Hannover, Lauenburg, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Westfalen) in der Zeit von 1874—1886 eingeführte neue Anerbenrecht ist nur fakultativ und kennzeichnet sich darin, daß der Besitzer seine Absicht, das Gut auf einen „Anerben“ zu übertragen, durch einen besonderen Willensakt, durch Eintragung in die sogen. Höfe- oder Landgüterrolle bekunden muß, und daß ferner die Ermittlung des Gutswerths nach dem Ertragswerth erfolgen soll, so zwar, daß der Uebernehmer, der dafür auch das Risiko der Bewirthschaftung übernimmt, besser gestellt wird als die einzelnen Miterben. Dieser Werth soll entweder vom Gericht ermittelt werden, oder er ist gleich durch Gesetz auf den 20fachen Betrag (für Westfalen), auf den 30fachen (für Brandenburg) oder auf den 40fachen Betrag (für Schlesien) des Grundsteuer-Neinertrags festgestellt. Auch ist der Anerbe hinsichtlich der Fälligkeit, der Verzinsung und des Erlöschens der aus der Uebernahme des Guts erwachsenen Forderungen seiner Miterben mannigfach begünstigt.

Das fakultative Anerbenrecht hat nun am meisten im Hannoverischen Anwendung erfahren, weil sich hier am stärksten die Sitte der Vererbung auf einen Erben erhalten hat. Weniger günstige Erfolge haben die anderen Provinzen aufzuweisen, wo die bäuerliche Sitte gegenüber dem gemeinen Recht nicht Stand zu halten vermag oder meist Gutsübertragungsverträge bei Lebzeiten abgeschlossen werden. Indeß der geringe Erfolg spricht nicht gegen die Sache. Denn die freie Entschliebung, von dem gemeinen Recht durch Eintragung in die Höferolle eine Ausnahme zu erlangen, fordert eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Denkart, die nicht Jedermanns Sache ist. Wäre aber das Anerbenrecht allgemein und obligatorisch, so daß man sich dagegen nur durch besondere testamentarische Bestimmungen schützen kann, so würde dies gewiß gern und willig hingenommen werden, und schwerlich würde die Zahl der Testamente, welche das Anerbenrecht ausschließen, groß werden. Es fragt sich nur, ob es an sich gerechtfertigt und begründet ist, das Anerbenrecht als Intestaterbrecht einzuführen.

Die Entscheidung hierüber mag den berufenen Faktoren überlassen bleiben. Wir wollen hier nur versuchen, einige Bedenken, die dagegen erhoben werden, zu widerlegen.

Man tadelt es, daß das Anerbenrecht eine zu niedrige Erbschaftstaxe einführe und so die Erbtheile der Miterben verkürze. Man sieht darin einen Verstoß gegen die formale Rechtsgleichheit und befürchtet daraus schlechte Wirkungen für den Frieden unter den Erben, indem die Bevorzugung des Anerben in den Miterben Haß und Neid erzeuge und die letzteren in die großen Städte treibe, wo sie das Proletariat verstärken hülfsen. Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß wenn der Erblasser seinen Willen bekundet hat, es solle das Anerbenrecht in Kraft treten bezw. nicht umgestoßen werden, hiermit eine Rechtsüberzeugung ausgedrückt worden ist, welche die Miterben stets zu achten sich verpflichtet fühlen werden. Die Bevorzugung des Gutsübernehmers kann aber nicht als ein Unrecht angesehen werden, denn er setzt seine ganze Kraft zur Bewirthschaftung ein, während die Miterben, gleichviel ob die Thätigkeit des Anerben von Erfolg begleitet ist oder nicht, ungefährdet ihre Rente beziehen. Für ländliche Grundstücke kann nicht die formale Rechtsgleichheit, nicht dieselbe Behandlung wie für